

Jahresbericht
zum 31. Januar 2017.

Deka MDAX[®] UCITS ETF

Ein OGAW-Sondervermögen deutschen Rechts.



Deka
Investments

Lizenzvermerk

MDAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG. Das Finanzinstrument Deka MDAX® UCITS ETF wird von der Deutschen Börse AG nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung und Lizenzierung des Index bzw. der Index-Marke stellt keine Empfehlung zur Kapitalanlage dar. Der Lizenzgeber haftet gegenüber Dritten nicht für etwaige Fehler in dem Index.

Bericht der Geschäftsführung.

Februar 2017

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka MDAX® UCITS ETF für den Zeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017.

In den vergangenen zwölf Monaten hatten die internationalen Kapitalmärkte in kurzer Abfolge mehrere schwerwiegende Ereignisse zu verdauen. Zunächst sorgten die konjunkturelle Abschwächung in China sowie der weitere Verfall der Rohstoffpreise für Abwärtsdruck. Während die Europäische Zentralbank mit expansiven Maßnahmen reagierte, zog die US-Notenbank die Zinszügel behutsam an. Ende Juni schreckte die überraschende Entscheidung Großbritanniens für ein Ausscheiden aus der EU (Brexit) die Märkte auf und im November sorgte die Wahl Donald Trumps zum US-Präsidenten für Marktirritationen. Seine Wahlversprechen, die neben Steuererleichterungen und einem Investitionsprogramm auch die Deregulierung des Banken- und Finanzsektors in Aussicht stellten, bescherten US-Aktien jedoch einen kräftigen Impuls und ließen die langfristigen Inflationserwartungen in den USA deutlich steigen.

Bei Anleihen setzte sich der Trend rückläufiger Renditen bis Anfang Juli nahezu ungebremst fort. Das überraschende Brexit-Votum schob die Nachfrage nach risikoärmeren Wertpapierklassen nochmals kräftig an. Mit der Wahl Donald Trumps setzte eine scharfe Gegenbewegung ein. So zog die Rendite 10-jähriger US-Treasuries nach der Wahl signifikant an und lag Ende Januar 2017 bei 2,5 Prozent. Laufzeitgleiche Bundesanleihen rentierten zum Stichtag bei 0,4 Prozent, nachdem die Rendite im Sommer noch überwiegend im negativen Bereich gelegen hatte.

Die internationalen Aktienmärkte verzeichneten in der Berichtsperiode zeitweise turbulente Kursverläufe. Stichtagsbezogen registrierten jedoch zahlreiche Börsenplätze steigende Kurse. Bei den etablierten Aktienmärkten sticht die sehr gute Performance von US-Aktien hervor, während für Standardwerte aus dem Euro-Währungsgebiet und auch Japan geringere Aufschläge zu Buche schlugen.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka MDAX® UCITS ETF eine Wertentwicklung von plus 15,0 Prozent (nach BVI-Methode). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Anlagebedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka-etf.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema "Investmentfonds" sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Stefan Keitel (Vorsitzender)



Thomas Ketter



Dr. Ulrich Neugebauer



Michael Schmidt



Thomas Schneider



Steffen Selbach

Inhalt.

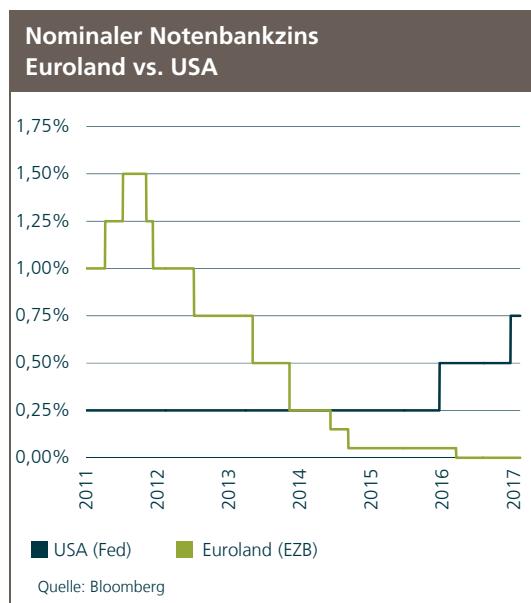
Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht.	8
Vermögensübersicht zum 31. Januar 2017.	12
Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2017.	13
Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV.	16
Vermerk des Abschlussprüfers.	19
Besteuerung der Erträge.	20
Informationen der Verwaltung.	30
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	31

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Schwankungsreiche Märkte

Anleger brauchten in den vergangenen zwölf Monaten wiederholt starke Nerven. Die Mischung aus robusten Wirtschaftsdaten der etablierten Industrienationen, einer zunehmend auseinanderklaffenden Geldpolitik der Notenbanken, Warnsignalen aus den Schwellenländern und verschiedenen exogenen Unsicherheitsfaktoren schlug sich an den Kapitalmärkten in Fieberkurven nieder: Jähe Einbrüche wechselten sich mit Erholungsphasen an den globalen Börsenplätzen ab. Sowohl mit dem Brexit-Votum oder dem Putschversuch in der Türkei als auch im weiteren Verlauf mit dem Wahlsieg von Donald Trump flammte die Nervosität an den Märkten immer wieder auf. Letztlich setzte sich aber Optimismus durch, die Kurse stabilisierten sich und zogen bis zum Ende der Berichtsperiode kräftig an.



An den Anleihemärkten in den USA und Euroland bestimmten bis Juli Kurssteigerungen das Bild. Im Sommer drückte die erhöhte Nachfrage die Renditen auf Rekordtiefstände. Im Kontext der US-Präsidentenwahl setzte dann eine Trendwende ein und die Renditen stiegen insbesondere in den USA signifikant an.

Beflügelt von Konsum und Bauboom wuchs die deutsche Wirtschaft nach vorläufigen Zahlen 2016 um 1,9 Prozent und damit so stark wie zuletzt vor fünf Jahren. Auch Deutschlands Exporte haben trotz der politischen Unsicherheiten und der Schwäche des Welthandels im vergangenen Jahr einen Rekordwert von 1,2 Billionen Euro markiert. Flankiert wurde diese Entwicklung von einer geringen

Inflation sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des am 20. Januar 2017 zum 45. US-Präsidenten vereidigten Donald Trump.

Euroland befindet sich ebenfalls auf Wachstumskurs, politische Untiefen wurden erfolgreich umschifft. Die Wirtschaft zeigte sich trotz der monatelangen mühsamen Regierungsbildung in Spanien und des britischen Brexit-Votums robust. Das Fundament der Wirtschaftsexpansion vermochte sich mit einem Wachstumsbeitrag von Seiten Italiens und Frankreichs gar noch zu verbreitern. Und auch der Gesamteinkaufsmanagerindex sowie das Wirtschaftsvertrauen spiegelten eine verbesserte Stimmung der Unternehmen im Euroraum wider. Auf die anhaltend sehr niedrigen Inflationsraten reagierte die Europäische Zentralbank (EZB) wiederholt mit geldpolitischen Lockerungsmaßnahmen. Trotz besserer Konjunkturdaten und einer expandierenden Kreditvergabe sowie gestiegener Inflations- und Kostenindikatoren bleiben – u.a. angesichts der schwelenden Bankenkrise in Italien und der unverändert schlechten konjunkturellen Situation in Griechenland – Sorgenfalten.

Der Wachstumstrend in den USA ist intakt. Die starke Entwicklung des nationalen Einkaufsmanagerindex ISM (für das verarbeitende Gewerbe) stand dabei im Einklang mit den jüngsten Konjunkturdaten und neuen Rekordständen an den Aktienbörsen. Mit Donald Trumps fiskalpolitischen Ankündigungen aus dem Wahlkampf, die nach wie vor im Raum stehen, haben die Risiken einer stärkeren Inflationsentwicklung deutlich zugenommen. Die Verbraucherpreise setzten ihren Aufwärtstrend der Vormonate in 2017 entsprechend weiter fort.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die US-Notenbank (Fed) den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich im Dezember 2016 erwartungsgemäß eine zweite Leitzinsanhebung anschloss. Die Fed stellte zudem für das kommende Jahr drei weitere Zinsschritte in Aussicht. Die EZB entschloss sich dagegen angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten zu weiteren expansiven Maßnahmen. Der EZB-Rat senkte den Leitzins im März 2016 auf den Nullpunkt und stockte zugleich

das monatliche Anleiheankaufprogramm nochmals auf. Zusätzlich wurde das Programm ab Juni auch auf Unternehmensanleihen ausgeweitet.

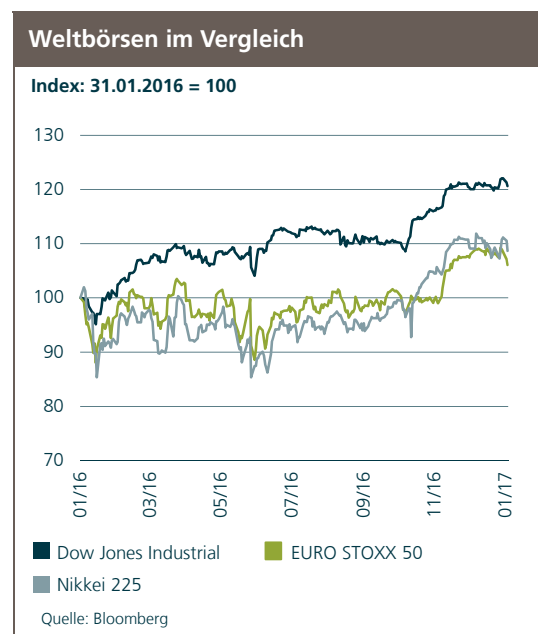
Im Frühsommer drängte das britische Referendum über die EU-Mitgliedschaft ins Blickfeld der Marktteilnehmer. Der unklare Ausgang und die Möglichkeit eines tatsächlichen EU-Austritts (Brexit) trübten die Stimmung. Anleger setzten unmittelbar vor dem Abstimmungstermin trotz der Unsicherheit mehrheitlich auf einen Verbleib Großbritanniens in der Europäischen Union. Entsprechend stark fielen die Marktreaktionen nach der überraschenden Brexit-Entscheidung aus: Rund um den Globus rutschten die Börsenkurse ab. Die heftigen Verwerfungen gründeten in der Unsicherheit für die Zukunft der EU. Wirtschaftlich erscheint der Brexit trotz der nachteiligen Effekte für die meisten europäischen Volkswirtschaften verkraftbar, doch der Schock über den ersten fehlenden Stein in der Mauer zeigte Wirkung. Das Pfund wertete kräftig ab und die Industrieproduktion ging spürbar zurück. Im August ergriff die Bank of England Maßnahmen: Sie senkte den Leitzins auf ein Rekordtief von 0,25 Prozent.

Die konjunkturelle Lage in Japan zeigte positive Ansätze: Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im vierten Quartal 2016 um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorquartal gestiegen. Damit ging ein wirtschaftlich halbwegs erfolgreiches Jahr zu Ende. Für vier Quartale in Folge wurde Wachstum gemeldet, was zuletzt im Jahr 2005 der Fall war. Insgesamt nahm 2016 das BIP um 1,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu. Japan befindet sich erstmals seit mehreren Jahren nicht unmittelbar vor einer drohenden Rezession. Gleichwohl ist der Wachstumspfad weiterhin flach und damit anfällig für etwaige Störungen.

US-Aktienmärkte in Rekordlaune

Die Aktienbörsen wiesen eine hohe Schwankungsbreite auf. Die vorherrschende Befürchtung, dass es zu anhaltenden Problemen in aufstrebenden Volkswirtschaften wie China kommen könnte, setzte den Aktienmärkten zu Beginn der Berichtsperiode noch zu: Bis Mitte Februar ging es mit den Kursen steil bergab. Die Anleger zogen bei ihrer Einschätzung der weltweiten Wirtschaftsperspektiven in zunehmendem Maße die unübersehbaren Schwächen in den aufstrebenden Schwellenländern wie auch geopolitische Krisenherde stärker ins Kalkül, was Marktverwerfungen – z.B. bei Währungen und Rohstoffen – begünstigte.

Ab Mitte Februar wurden die niedrigeren Kursniveaus wieder als Kaufgelegenheiten genutzt. Im Frühjahr etablierte sich eine Erholungsbewegung, die dann jedoch durch das Brexit-Referendum überlagert wurde. Das überraschende Votum führte zu einer heftigen aber nur kurzzeitigen Reaktion an den Aktienmärkten. Der scharfe Rücksetzer bei den Kursen wurde in der Folge von einigen Anlegern für Neuengagements genutzt, sodass sich insgesamt die Notierungen rasch wieder erholten. Daran änderte auch die Wahl von Donald Trump nichts; nach einer kurzen Atempause erreichten viele Indizes neue Höchststände – u.a. in Erwartung seiner Versprechungen fiskalpolitischer Stimuli und Deregulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor.



In den USA verbuchten der Dow Jones Industrial mit 20,6 Prozent sowie der marktbreitere S&P 500 mit 17,5 Prozent einen kräftigen Anstieg. In Euroland zeigte sich die Entwicklung hingegen verhaltener. Hier schloss der EURO STOXX 50 nur mit einem Plus von 6,1 Prozent. In Italien trat die Börse stichtagsbezogen auf der Stelle (minus 0,4 Prozent im FTSE MIB Index). Deutsche Standardwerte (gemessen am DAX) verzeichneten mit 17,7 Prozent erfreuliche Zuwächse. Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – vor allem Telekommunikationswerte ins Hintertreffen (minus 16,4 Prozent), während Rohstoffe haussierten (plus 99,7 Prozent). In Asien notierten sowohl der Nikkei 225 (Japan) als auch der Hang Seng (Hongkong) mit 8,7 Prozent bzw. 18,7 Prozent im Plus.

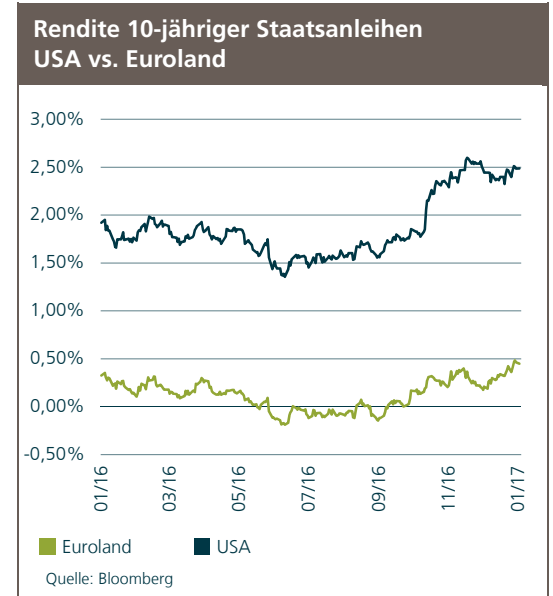
Bundesanleihen im Sommer mit negativer Rendite

Bis zur Jahresmitte bestimmten weiterhin rückläufige Renditen das Bild an den Anleihemärkten. Im Juni fiel die Rendite 10-jähriger Euroland-Staatstitel sogar in den negativen Bereich. Im Herbst 2016 setzte eine Trendumkehr ein, in deren Folge die Renditen zuletzt wieder bis auf 0,4 Prozent kletterten. Laufzeitgleiche US-Treasuries rentierten Anfang Februar bei 1,9 Prozent, mit dem rapiden Kursverfall an den Aktienbörsen gaben die Renditen in der Folge ebenfalls spürbar nach (Tiefpunkt Anfang Juli: 1,4 Prozent). Mit der Wahl Donald Trumps wendete sich dann das Blatt. So zog allein im Wahlmonat November die Rendite 10-jähriger US-Treasuries vom Tiefpunkt Anfang November bei 1,8 Prozent auf 2,4 Prozent an. Zum Ende des letzten Berichtsmonats rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei knapp 2,5 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein Minus von 1,7 Prozent. Bei Unternehmensanleihen hinterließen die geldpolitischen Entscheidungen der EZB deutliche Spuren. Die Ankündigung, auch Anleihen von Unternehmen aus dem Euroraum zu kaufen, bedingte hier zum Teil kräftige Kurssteigerungen.

Am Devisenmarkt sorgte die vorsichtige Vorgehensweise der Fed für eine Stabilisierung des Euro zum US-Dollar in einer Bandbreite zwischen 1,09 US-Dollar und 1,15 US-Dollar. Dieser Trendkanal wurde erst durch die Marktreaktionen auf das Ergebnis der US-Präsidentschaftswahl nach unten durchbrochen. Der US-Dollar stieg Ende Dezember vor dem Hintergrund von Spekulationen auf weitere Zinserhöhungen in den USA sogar auf den höchsten Stand seit 14 Jahren (1,04 US-Dollar/Euro). Bis zum 31. Januar 2017 erholte sich die europäische Gemeinschaftswährung wieder auf 1,08 US-Dollar/Euro. Das britische Pfund geriet im Zuge des sich abzeichnenden EU-Austritts massiv unter Druck und wertete seit Mitte Juni 2016 gegenüber Euro und US-Dollar kräftig ab.

Die Notierungen an den Rohstoffmärkten gaben im Vorfeld der Berichtsperiode über fast alle Segmente massiv nach. Ab Februar setzte dann eine Stabilisierung insbesondere auch des Ölpreises ein. Ein Barrel der Sorte Brent erholte sich von dem Tiefstand bei 30 US-Dollar auf zuletzt knapp 56 US-Dollar. Der Goldpreis schnellte im Zuge der Unsicherheit rund um das britische EU-Referendum im Sommer zeitweise auf über 1.350 US-Dollar in die Höhe. Im Herbst bröckelte der Preis wieder, als Marktteilneh-

mer verstärkt in den Aktienmarkt drängten. Zuletzt kostete die Feinunze 1.210 US-Dollar.



Noch geben trotz diverser Krisenherde und gewisser Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Politik eines US-Präsidenten Trump die Bullen an den Aktienbörsen den Ton an. Es wird sich erweisen, ob die im Wahlkampf angekündigten Strafzölle tatsächlich das Mittel der ersten Wahl sind. Historisch betrachtet schafft Protektionismus nur Verlierer, sei es durch höhere Preise, weniger Vielfalt oder schlechtere Produktqualität. Dagegen spricht für einen Fortgang der Aktienmarktrallye neben einigen Indikatoren vor allem das solide wirtschaftliche Fundament in den meisten bedeutenden Volkswirtschaften.

Jahresbericht 01.02.2016 bis 31.01.2017

Deka MDAX® UCITS ETF

Tätigkeitsbericht.

Der Deka MDAX® UCITS ETF ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF).

Die Auswahl der für das Sondervermögen vorgesehenen Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den MDAX® (Performance-Index) nachzubilden. Dieser Index enthält Aktientitel der 50 hinsichtlich Marktkapitalisierung und Börsenumsatz mittelgroßen deutschen Unternehmen aus den klassischen Industriebranchen die auf die 30 DAX®-Werte folgen. Das Fondsmanagement strebt dabei als Anlageziel die Erzielung einer Wertentwicklung an, welche die des zugrunde liegenden Index widerspiegelt. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Index angestrebt.

Grundlage hierfür ist, dass die Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über deren Gewichtung im Sondervermögen von dem zugrunde liegenden Index abhängig sind (passives Management).

Zusatzerträge werden durch Wertpapierdarlehensgeschäfte erzielt.

Erträge werden üblicherweise reinvestiert (thesauriert). Die Thesaurierung erfolgt am 1. Februar 2017.

Die realisierten Gewinne und Verluste resultieren im Wesentlichen aus Transaktionen mit Aktien aufgrund von Indexanpassungen und Rücknahme von Anteilscheinen.

Adressenausfallrisiken

Das Investmentvermögen unterlag im Berichtszeitraum wesentlichen Adressenausfallrisiken aus Wertpapierdarlehensgeschäften nach § 200 und § 202 KAGB. Die Risikosteuerung von Adressenausfallrisiken aus Wertpapierdarlehensgeschäften erfolgt anhand der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Kontrahentenbegrenzung und Besicherung. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Verlust durch einen Adressenausfall.

Währungsrisiken

Da die Fondswährung auf Euro lautet und das Investmentvermögen im Berichtszeitraum gemäß den Indexvorgaben ausschließlich in Euro-Wertpapiere investiert war, bestand für den Anleger aus der Eurozone kein Währungsrisiko.

Wichtige Kennzahlen Deka MDAX® UCITS ETF

	1 Jahr	seit Auflegung
Performance*	15,0%	12,2%
Gesamtkostenquote	0,30%	
ISIN	DE000ETFL441	

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Der Fonds wurde am 11. April 2014 aufgelegt.

Sonstige Marktpreisrisiken

Das Investmentvermögen unterlag im Berichtszeitraum dem Marktpreisrisiko der im Investmentvermögen gehaltenen Wertpapiere. Da die Zusammensetzung des Investmentvermögens darauf abzielt, den zugrunde liegenden Index möglichst genau abzubilden, entsprach das Marktpreisrisiko im Berichtszeitraum auch weitestgehend dem des MDAX® (Performance-Index). Die geringen Abweichungen in dem Marktpreisexposure zwischen Investmentvermögen und Index im Berichtszeitraum waren u.a. durch den Kassenbestand oder die Umsetzung von Kapitalmaßnahmen zu erklären. Die Volatilität des Anteilpreises betrug im Berichtszeitraum 17,35 Prozent.

Operationelle Risiken

Das Management von operationellen Risiken für das Investmentvermögen erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Deka Investment GmbH ist methodisch und prozessual in das in der Deka-Gruppe implementierte System zum Management und Controlling operationeller Risiken eingebunden. In diesem Rahmen werden regelmäßig die operationellen Risiken der für das Investmentvermögen relevanten Prozesse identifiziert, bewertet und überwacht. Instrumente hierfür sind u.a. das dezentrale Self Assessment, Szenarioanalysen sowie eine konzernweite Schadensfalldatenbank. Außerdem werden wesentliche Auslagerungen, insbesondere die konzernexterne Auslagerung der Fondsbuchhaltung an die BNP PARIBAS Securities Services S. C. A. – Zweigniederlassung Frankfurt am Main, im Rahmen eines Auslagerungscontrollings überwacht. Im Berichtszeitraum entstand dem Investmentvermögen kein Schaden aus operationellen Risiken.

Liquiditätsrisiken

Aufgrund der passiven Abbildung eines Index, dessen Regelwerk liquiditätsrelevante Anforderungen an die Indexkonstituenten stellt sowie die Investition ausschließlich in Aktien gemäß § 193 KAGB, wird das Liquiditätsrisiko grundsätzlich als gering eingestuft.

Deka MDAX[®] UCITS ETF

Im Berichtszeitraum wurden folgende Indexveränderungen vom Indexanbieter bekannt gegeben, welche im Fonds direkt nachvollzogen wurden:

Zu- oder Abgang	ISIN	Wertpapiername
Löschung	DE000PSM7770	ProSiebenSat.1 Media SE Namens-Aktien o.N.
Löschung	DE000KC01000	Klöckner & Co SE Namens-Aktien o.N.
Löschung	DE0007856023	ElringKlinger AG Namens-Aktien o.N.
Löschung	DE000A0CAYB2	Diebold Nixdorf AG Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE000A169QN2	Wincor Nixdorf AG z.Umtausch eing.Inhaber-Aktien
Löschung	DE000A0CAYB2	Diebold Nixdorf AG Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE0006204407	KUKA AG Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE000A2BPXK1	KUKA AG z.Verkauf eing.Inhaber-Aktien
Löschung	DE0007042301	RHÖN-KLINIKUM AG Inhaber-Aktien o.N.
Löschung	DE0005878003	DMG MORI AG Inhaber-Aktien o.N.
Neuaufnahme	NL0011375019	Steinhoff Internatl Hldgs N.V. Aandelen op naam EO -,50
Neuaufnahme	DE000KSAG888	K+S Aktiengesellschaft Namens-Aktien o.N.
Neuaufnahme	DE000A0LD2U1	alstria office REIT-AG Inhaber-Aktien o.N.
Neuaufnahme	DE000A169QN2	Wincor Nixdorf AG z.Umtausch eing.Inhaber-Aktien
Neuaufnahme	DE000SHA0159	Schaeffler AG Inhaber-Vorzugsakt.o.St. o.N.
Neuaufnahme	DE000A2BPXK1	KUKA AG z.Verkauf eing.Inhaber-Aktien
Neuaufnahme	DE0007010803	RATIONAL AG Inhaber-Aktien o.N.
Neuaufnahme	DE000UNSE018	Uniper SE Namens-Aktien o.N.
Neuaufnahme	DE000A2AADD2	innogy SE Inhaber-Aktien o.N.

Zusammensetzung des Index (%)

Airbus Group SE (Airbus) Aandelen op naam EO 1	9,52
Steinhoff Internat'l Hldgs N.V. Aandelen op naam EO -,50	6,08
Deutsche Wohnen AG Inhaber-Aktien o.N.	5,31
Brenntag AG Namens-Aktien o.N.	4,38
Symrise AG Inhaber-Aktien o.N.	3,81
GEA Group AG Inhaber-Aktien o.N.	3,76
LANXESS AG Inhaber-Aktien o.N.	3,45
Hannover Rück SE Namens-Aktien o.N.	3,43
MTU Aero Engines AG Namens-Aktien o.N.	3,19
METRO AG Inhaber-Stammaktien o.N.	2,88
Covestro AG Inhaber-Aktien o.N.	2,83
LEG Immobilien AG Namens-Aktien o.N.	2,58
K+S Aktiengesellschaft Namens-Aktien o.N.	2,52
Evonik Industries AG Namens-Aktien o.N.	2,52
Zalando SE Inhaber-Aktien o.N.	2,51
OSRAM Licht AG Namens-Aktien o.N.	2,42
innogy SE Inhaber-Aktien o.N.	2,29
HUGO BOSS AG Namens-Aktien o.N.	2,06
KION GROUP AG Inhaber-Aktien o.N.	2,05
Rheinmetall AG Inhaber-Aktien o.N.	1,70
STADA Arzneimittel AG vink.Namens-Aktien o.N.	1,66
FUCHS PETROLUB SE Inhaber-Vorzugsakt. o.St.o.N.	1,65
RTL Group S.A. Actions au Porteur o.N.	1,48
Uniper SE Namens-Aktien o.N.	1,44
Schaeffler AG Inhaber-Vorzugsakt.o.St. o.N.	1,40
HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien o.N.	1,34
Gerresheimer AG Inhaber-Aktien o.N.	1,33
Aareal Bank AG Inhaber-Aktien o.N.	1,20
Axel Springer SE vink.Namens-Aktien o.N.	1,18
Fraport AG Ffm.Airport.Ser.AG Inhaber-Aktien o.N.	1,15
Dürr AG Inhaber-Aktien o.N.	1,11
Aurubis AG Inhaber-Aktien o.N.	1,03
TAG Immobilien AG Inhaber-Aktien o.N.	1,00
Deutsche EuroShop AG Namens-Aktien o.N.	0,96
Südzucker AG Inhaber-Aktien o.N.	0,95
Talanx AG Namens-Aktien o.N.	0,95
Hella KGaA Hueck & Co. Inhaber-Aktien o.N.	0,94
Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien o.N.	0,94
alstria office REIT-AG Inhaber-Aktien o.N.	0,87
Fielmann AG Inhaber-Aktien o.N.	0,86
CTS Eventim AG & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	0,86
KRONES AG Inhaber-Aktien o.N.	0,81
RATIONAL AG Inhaber-Aktien o.N.	0,78
Jungheinrich AG Inhaber-Vorzugsakt.o.St.o.N.	0,77
Salzgitter AG Inhaber-Aktien o.N.	0,76
NORMA Group SE Namens-Aktien o.N.	0,74
Bilfinger SE Inhaber-Aktien o.N.	0,70
LEONI AG Namens-Aktien o.N.	0,68
Ströer SE & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.	0,63
Deutsche Pfandbriefbank AG Inhaber-Aktien o.N.	0,57

Deka MDAX[®] UCITS ETF

Vermögensübersicht zum 31. Januar 2017.

	Kurswert in EUR	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
I. Vermögensgegenstände		237.641.158,46	100,03
1. Aktien		236.307.752,73	99,46
- Aeronautik und Weltraum	30.034.598,41		12,64
- Audiovisuelle Industrie	6.280.364,24		2,64
- Banken	4.181.800,79		1,76
- Bau und Baustoffe	7.532.383,81		3,17
- Bergbau	1.794.175,20		0,76
- Chemische Industrie	52.207.979,01		21,97
- Einzelhandel	29.036.829,45		12,22
- Elektrik / Elektronik	7.321.406,09		3,08
- Energieversorger	8.824.356,17		3,71
- Maschinenbau und Fahrzeugbau	29.608.761,67		12,46
- Papier- und Verpackungsindustrie	3.133.213,88		1,32
- Pharmaindustrie / Biotech	3.922.422,07		1,65
- Real Estate	25.325.442,84		10,66
- Sonstige industrielle Werte	4.178.488,86		1,76
- Sonstiges	2.035.713,84		0,86
- Unterhaltungsindustrie	1.498.224,00		0,63
- Verbrauchsgüter	9.062.924,95		3,81
- Versicherungen	10.328.667,45		4,35
2. Bankguthaben		1.333.405,73	0,56
II. Verbindlichkeiten		-59.709,64	-0,03
III. Fondsvermögen		237.581.448,82	100,00 ¹⁾

Deka MDAX® UCITS ETF

Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2017.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.01.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere									
Aktien									
Inland									
DE0005408116	Aareal Bank AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	79.405	40.085	17.762	EUR 35,750	2.838.728,75	1,19
DE000A0LD2U1	alstria office REIT-AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	177.822	202.148	24.326	EUR 11,565	2.056.511,43	0,87
DE0006766504	Aurubis AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	44.729	21.757	9.182	EUR 54,480	2.436.835,92	1,03
DE0005501357	Axel Springer SE vink.Namens-Aktien o.N.		STK	57.109	29.021	10.497	EUR 48,720	2.782.350,48	1,17
DE0005909006	Bilfinger SE Inhaber-Aktien o.N.		STK	43.006	19.808	7.696	EUR 38,365	1.649.925,19	0,69
DE000A1DAHH0	Brenntag AG Namens-Aktien o.N.		STK	192.535	95.731	50.532	EUR 53,740	10.346.830,90	4,36
DE0006062144	Covestro AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	96.170	52.423	15.847	EUR 69,490	6.682.853,30	2,81
DE0005470306	CTS Eventim AG & Co. KGaA Inhaber-Aktien o.N.		STK	63.408	30.068	12.242	EUR 32,105	2.035.713,84	0,86
DE0007480204	Deutsche EuroShop AG Namens-Aktien o.N.		STK	58.824	28.969	12.674	EUR 38,455	2.262.076,92	0,95
DE0008019001	Deutsche Pfandbriefbank AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	142.713	71.712	31.591	EUR 9,411	1.343.072,04	0,57
DE000A0HNSC6	Deutsche Wohnen AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	416.620	199.431	82.244	EUR 30,140	12.556.926,80	5,29
DE0005565204	Dürr AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	32.681	15.868	6.714	EUR 80,030	2.615.460,43	1,10
DE000EVENK013	Evonik Industries AG Namens-Aktien o.N.		STK	198.374	98.752	42.984	EUR 29,980	5.947.252,52	2,50
DE0005772206	Fielmann AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	31.602	15.360	6.476	EUR 64,640	2.042.753,28	0,86
DE0005773303	Fraport AG Ffm.Airport.Ser.AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	49.232	23.870	10.055	EUR 55,260	2.720.560,32	1,15
DE0005790430	FUCHS PETROLUB SE Inhaber-Vorzugsakt. o.St.o.N.		STK	92.196	44.305	18.386	EUR 42,290	3.898.968,84	1,64
DE0006602006	GEA Group AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	232.631	111.719	48.193	EUR 38,240	8.895.809,44	3,74
DE000A0LD6E6	Gerresheimer AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	41.654	19.661	7.951	EUR 75,220	3.133.213,88	1,32
DE0008402215	Hannover Rück SE Namens-Aktien o.N.		STK	79.638	40.131	17.743	EUR 101,650	8.095.202,70	3,41
DE000A13SX22	Hella KGaA Hueck & Co. Inhaber-Aktien o.N.		STK	58.959	39.681	10.052	EUR 37,700	2.222.754,30	0,94
DE0006070006	HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	24.054	11.519	6.243	EUR 131,450	3.161.898,30	1,33
DE000A1PHFF7	HUGO BOSS AG Namens-Aktien o.N.		STK	82.100	43.148	21.524	EUR 59,300	4.868.530,00	2,05
DE000A2AADD2	innogy SE Inhaber-Aktien o.N.		STK	171.053	179.044	7.991	EUR 31,685	5.419.814,31	2,28
DE0006219934	Jungheinrich AG Inhaber-Vorzugsakt.o.St.o.N.		STK	63.675	57.424	9.007	EUR 28,455	1.811.872,13	0,76
DE000KSAG888	K+S Aktiengesellschaft Namens-Aktien o.N.		STK	253.905	303.315	49.410	EUR 23,440	5.951.533,20	2,51
DE000KGX8881	KION GROUP AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	85.984	44.116	16.145	EUR 56,300	4.840.899,20	2,04
DE0006335003	KRONES AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	20.255	9.599	3.905	EUR 94,490	1.913.894,95	0,81
DE0005470405	LANXESS AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	121.411	57.463	23.331	EUR 67,150	8.152.748,65	3,43
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG Namens-Aktien o.N.		STK	83.823	40.571	16.607	EUR 72,660	6.090.579,18	2,56
DE0005408884	LEONI AG Namens-Aktien o.N.		STK	43.338	21.211	9.027	EUR 37,070	1.606.539,66	0,68
DE0007257503	METRO AG Inhaber-Stammaktien o.N.		STK	215.536	106.380	45.787	EUR 31,610	6.813.092,96	2,87
DE000A0D9PT0	MTU Aero Engines AG Namens-Aktien o.N.		STK	68.126	32.822	13.447	EUR 110,600	7.534.735,60	3,17
DE000A1H8BV3	NORMA Group SE Namens-Aktien o.N.		STK	42.268	20.242	8.359	EUR 41,205	1.741.652,94	0,73
DE000LED4000	OSRAM Licht AG Namens-Aktien o.N.		STK	106.561	53.412	29.714	EUR 53,630	5.714.866,43	2,41
DE0007010803	RATIONAL AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	4.394	4.907	513	EUR 420,000	1.845.480,00	0,78
DE0007030009	Rheinmetall AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	56.628	26.957	10.855	EUR 70,840	4.011.527,52	1,69
DE0006202005	Salzgitter AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	50.640	23.733	9.497	EUR 35,430	1.794.175,20	0,76
DE000SHA0159	Schaeffler AG Inhaber-Vorzugsakt.o.St. o.N.		STK	220.210	245.894	25.684	EUR 14,970	3.296.543,70	1,39
DE0007251803	STADA Arzneimittel AG vink.Namens-Aktien o.N.		STK	82.586	39.239	16.105	EUR 47,495	3.922.422,07	1,65
DE0007493991	Ströer SE Inhaber-Aktien o.N.		STK	32.928	15.746	6.637	EUR 45,500	1.498.224,00	0,63
DE0007297004	Südzucker AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	92.093	43.679	17.789	EUR 24,430	2.249.831,99	0,95
DE000SYM9999	Symrise AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	161.856	77.062	32.401	EUR 55,650	9.007.286,40	3,79
DE0008303504	TAG Immobilien AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	188.899	100.305	29.150	EUR 12,490	2.359.348,51	0,99
DE000TLX1005	Talanx AG Namens-Aktien o.N.		STK	70.290	35.304	15.544	EUR 31,775	2.233.464,75	0,94
DE000UNSE018	Uniper SE Namens-Aktien o.N.		STK	258.999	271.098	12.099	EUR 13,145	3.404.541,86	1,43
DE000WCH8881	Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien o.N.		STK	19.897	9.587	3.994	EUR 111,600	2.220.505,20	0,93
DE000ZAL1111	Zalando SE Inhaber-Aktien o.N.		STK	162.197	74.609	27.758	EUR 36,505	5.921.001,49	2,49
							EUR	195.950.811,48	82,48
Ausland									
NL0000235190	Airbus Group SE Aandelen op naam EO 1		STK	358.107	232.045	106.540	EUR 62,830	22.499.862,81	9,47
LU0061462528	RTL Group S.A. Actions au Porteur o.N.		STK	49.568	25.305	11.311	EUR 70,570	3.498.013,76	1,47

Deka MDAX[®] UCITS ETF

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.01.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
NL0011375019	Steinhoff Internat'l Hldgs N.V. Aandelen op naam EO -,50		STK	3.235.481	3.617.597	382.116	EUR 4,438	14.359.064,68	6,04	
Summe Wertpapiervermögen								EUR	40.356.941,25	16,99
Bankguthaben, nicht verbriefte Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds EUR-Guthaben bei:								EUR	1.333.405,73	0,56
Verwahrstelle			EUR	1.333.405,73		% 100,000		1.333.405,73	0,56	
Sonstige Verbindlichkeiten								EUR	-59.709,64	-0,03
Verbindlichkeiten Verwaltungsvergütung			EUR	-59.709,64				-59.709,64	-0,03	
Fondsvermögen Anteilwert								EUR	237.581.448,82	100,00¹⁾
Umlaufende Anteile								EUR	220,75	
								STK	1.076.265	

Fußnoten:

¹⁾ Durch Rundung der Prozent-Anteile bei der Berechnung können geringfügige Differenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Alle Vermögenswerte:

Kurse per 31.01.2017

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzugang zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Börsengehandelte Wertpapiere					
Aktien					
Inland					
DE0005878003	DMG MORI AG Inhaber-Aktien o.N.	STK	14.655	50.328	
DE0007856023	ElringKlinger AG Namens-Aktien o.N.	STK	1.227	30.804	
DE000KC01000	Klöckner & Co SE Namens-Aktien o.N.	STK	3.152	79.090	
DE0006204407	KUKA AG Inhaber-Aktien o.N.	STK	7.186	29.270	
DE000A2BPXK1	KUKA AG z.Verkauf eing.Inhaber-Aktien	STK	28.276	28.276	
DE000PSM7770	ProSiebenSat.1 Media SE Namens-Aktien o.N.	STK	8.479	212.770	
DE0007042301	RHÖN-KLINIKUM AG Inhaber-Aktien o.N.	STK	18.987	51.612	
DE000A0CAYB2	Wincor Nixdorf AG Inhaber-Aktien o.N.	STK	10.082	38.478	
DE000A169QN2	Wincor Nixdorf AG z.Umtausch eing.Inhaber-Aktien	STK	31.169	31.169	
Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluss des Darlehensgeschäfts vereinbarten Wertes):					
unbefristet		EUR			9.497

(Basiswerte: Aurubis AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0006766504); Axel Springer SE vink.Namens-Aktien o.N. (DE0005501357); Bilfinger SE Inhaber-Aktien o.N. (DE0005909006); DMG MORI AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0005878003); Dürr AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0005565204); ElringKlinger AG Namens-Aktien o.N. (DE0007856023); Fielmann AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0005772206); HOCHTIEF AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0006070006); KION GROUP AG Inhaber-Aktien o.N. (DE000KGX8881); Klöckner & Co SE Namens-Aktien o.N. (DE000KC01000); KRONES AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0006335003); KUKA AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0006204407); LEONI AG Namens-Aktien o.N. (DE0005408884); METRO AG Inhaber-Stammaktien o.N. (DE0007257503); Salzgitter AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0006202005); Ströer SE Inhaber-Aktien o.N. (DE0007493991); TAG Immobilien AG Inhaber-Aktien o.N. (DE0008303504); Wacker Chemie AG Inhaber-Aktien o.N. (DE000WCH8881); Wincor Nixdorf AG Inhaber-Aktien o.N. (DE000A0CAYB2))

Deka MDAX[®] UCITS ETF

Ertrags- und Aufwandsrechnung inklusive Ertragsausgleich für den Zeitraum vom 01.02.2016 bis zum 31.01.2017

	insgesamt EUR	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Erträge			
1. Dividenden inländischer Aussteller		3.841.884,44	3,570
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)		1.037.070,59	0,964
3. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften		10.227,21	0,010
4. Abzug ausländischer Quellensteuer		-155.560,61	-0,145
Summe der Erträge		4.733.621,63	4,398
II. Aufwendungen			
1. Zinsen aus Kreditaufnahme		-10,94	0,000
2. Verwaltungsvergütung		-662.531,66	-0,616
3. Sonstige Aufwendungen		-801,45	-0,001
davon: Negative Einlagenzinsen	-801,45		-0,001
Summe der Aufwendungen		-663.344,05	-0,616
III. Ordentlicher Nettoertrag		4.070.277,58	3,782
IV. Veräußerungsgeschäfte			
1. Realisierte Gewinne		7.404.504,33	6,880
2. Realisierte Verluste		-2.625.106,81	-2,439
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		4.779.397,52	4,441
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		8.849.675,10	8,223
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		18.032.954,71	16,755
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		1.437.838,17	1,336
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		19.470.792,88	18,091
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres		28.320.467,98	26,314

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	2016 / 2017 EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		139.407.739,69
1. Ausschüttung/Steuerabschlag für das Vorjahr		-687.037,99
2. Mittelzufluss (netto)		71.901.192,45
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	98.996.987,56	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-27.095.795,11	
3. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-1.360.913,31
4. Ergebnis des Geschäftsjahres		28.320.467,98
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Gewinne	18.032.954,71	
davon: Nettoveränderung der nicht realisierte Verluste	1.437.838,17	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		237.581.448,82

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil ¹⁾ EUR
I. Für die Wiederanlage verfügbar		
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	8.849.675,10	8,223
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-1.266.627,00	-1,177
II. Wiederanlage	7.583.048,10	7,046

¹⁾ Durch Rundung bei der Berechnung können sich geringfügige Differenzen ergeben.

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Sondervermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2016/2017	237.581.448,82	220,75
2015/2016	139.407.739,69	192,87
2014/2015	125.714.712,25	185,50

Deka MDAX[®] UCITS ETF

Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV.

Angaben nach der Derivateverordnung

Erträge aus Wertpapier-Darlehen einschließlich der angefallenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren (exklusive Ertragsausgleich) EUR **7.040,50**

Die Bruttoerträge aus Wertpapier Darlehen-Geschäften betragen im Geschäftszeitraum EUR 10.831,54. Davon erhielt die DekaBank eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 3.791,04.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem einfachen Ansatz ermittelt.

Sonstige Angaben

Anteilwert EUR **220,75**
Umlaufende Anteile STK **1.076.265**

Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) **99,46**
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) **0,00**

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte während des Geschäftsjahres sowie zum Berichtsstichtag per 31.01.2017 grundsätzlich zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Im Geschäftsjahr sowie zum Berichtsstichtag per 31.01.2017 wurden die folgenden Vermögensgegenstände nicht zum letzten gehandelten Börsen- oder Marktkurs bewertet:

Bankguthaben und sonst. Vermögensgegenstände zum Nennwert
 Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag

Gesamtkostenquote (in %) **0,30**

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Transaktionskosten

EUR **10.825,36**

Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände.

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 1,89 %. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 3.923.354,92 EUR.

Angaben zu den Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt keine Vergütung an Vermittler.

Angaben für Indexfonds

Höhe des Tracking Errors zum Ende des Berichtszeitraums 0,11
 Höhe der Annual Tracking Difference -0,32

Der prognostizierte Tracking Error wurde abgeleitet aus dem in den vergangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt realisierten Tracking Error unter Berücksichtigung einer Bandbreite von +/- 50% um den Mittelwert. Bei der Prognose des Tracking Errors wurde eine Marktvolatilität der vergangenen Geschäftsjahre als Grundlage herangezogen. Der tatsächlich realisierte Tracking Error im Geschäftsjahr 2016/2017, der oberhalb der im Verkaufsprospekt prognostizierten Bandbreite für den Tracking Error liegt, resultierte aus erhöhten Dividendenzahlungen und damit einem höheren Cash-Anteil als erwartet.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nichtrealisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Geschäftsjahr die in den Anteilspreis einfließenden Wertansätze der Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nichtrealisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Geschäftsjahres mit den Summenpositionen zum Anfang des Geschäftsjahres die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ertrags- und Kostenanteile	Wertpapierleihe	
	EUR	
Ertragsanteil des Fonds	absolut	7.040,50
	in % der Bruttoerträge	65,00
Ertragsanteil Dritter (z.B. Leiheagent)	absolut	3.791,04
	in % der Bruttoerträge	35,00

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und Geschäftsführung der Deka Investment GmbH findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka Investment GmbH nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich - unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka Investment GmbH - aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka Investment GmbH bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als **„risikorelevante Mitarbeiter“**) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführungs-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der Deka Investment GmbH war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka Investment GmbH wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

		2015	2016
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	41.278.099,13	45.990.665,82
davon feste Vergütung	EUR	30.262.013,12	34.883.192,83
davon variable Vergütung	EUR	11.016.086,01	11.107.472,99
Zahl der Mitarbeiter der KVG		369	426
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH* gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	EUR	5.504.116,06	11.093.657,83
Geschäftsführer	EUR	2.803.232,61	2.182.355,46
weitere Risktaker	EUR	1.885.267,47	2.147.470,94
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	269.964,00	320.480,00
Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	EUR	545.651,98	6.443.351,43

* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt

** Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden

weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind

Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka MDAX® UCITS ETF für das Geschäftsjahr vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Nägele
Wirtschaftsprüferin

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent

des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranla-

gung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsbescheinigung einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

6. Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischen-

zeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus

dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

9. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert

- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka MDAX® UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017

Thesaurierung zum 31. Januar 2017

ISIN: DE000ETFL441

WKN: ETFL44

Ex-Tag:

1. Februar 2017

Steuerlicher Zufluss:

31. Januar 2017

	Betrag per Anteil in EUR		
	Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen ¹⁾	Körperschaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Nachrichtlich: Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	1,1768728	1,1768728	1,1768728
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in der Ausschüttung enthaltener Liquiditätsüberhang aus den			
Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
b) Gesamtbetrag der ausgeschütteten			
/ ausschüttungsgleichen Erträge	4,4620766	4,4620766	4,4620766
davon Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	4,4620766	4,4620766	4,4620766
c) In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten			
/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltenen			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im			
Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	-	4,4528719	0,0000000
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m.			
§ 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a	-	0,0000000	0,0000000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d.			
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008			
anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember			
2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge			
nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000000	-	-
ff) Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3			
in der ab dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hh) in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem			
Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000000	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug			
nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,9507049	0,9507049	0,9507049
jj) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2			
i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall			
des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,9507049	0,0000000
kk) in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des			
§ 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung			
der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt			
geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder			
Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ll) in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2			
i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall			
des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ³⁾	-	0,0000000	0,0000000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer			
berechtigenden Teil der Ausschüttung			
bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge			
aa) im Sinne des § 7 Abs. 1, 2 und 4	0,9599096	0,9599096	0,9599096
bb) im Sinne des § 7 Abs. 3	3,5021669	3,5021669	3,5021669
davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG			
i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	3,5021669	0,0000000
davon auf Erträge i.S.d. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
cc) im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in Doppelbuchstabe			
aa) enthalten	0,9507049	0,9507049	0,9507049
davon auf ausländische Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1			
i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b Abs. 1 KStG oder	-	0,9507049	0,0000000
davon steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, nicht			
enthalten in c) dd) und in c) ff)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

Steuerliche Behandlung

Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main

Deka MDAX® UCITS ETF

Sondervermögen gem. KAGB

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Investmentsteuergesetz

Geschäftsjahr vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Januar 2017

Thesaurierung zum 31. Januar 2017

ISIN: DE000ETFL441

WKN: ETFL44

Ex-Tag:

1. Februar 2017

Steuerlicher Zufluss:

31. Januar 2017

		Betrag per Anteil in EUR		
		Natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen	Natürliche Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen ¹⁾	Körperschaften ²⁾
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 InvStG Buchstabe:				
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,1445375	0,1445375	0,1445375
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,1445375	0,0000000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist ⁴⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 15 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁴⁾	-	0,0000000	0,0000000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000000	0,0000000	0,0000000
h)	im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1445375	0,1445375	0,1445375

Der gültige Verkaufsprospekt und der geprüfte Jahresbericht des Investmentvermögens sind in deutscher Sprache bei der Deka Investment GmbH - Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen erhältlich, und können im Internet unter www.deka-etf.de abgerufen werden.

Sofern anwendbar, wurden die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG unter Berücksichtigung der Datenschlüsselung durch die marktbekanntesten Finanzdatenbanken und Börseninformationsdienste (soweit verfügbar) angewandt.

¹⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden.

²⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet.

³⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁴⁾ Bei Anrechnung bzw. Abzug ausländischer Quellensteuern ist bei natürlichen Personen mit Anteilen im Privatvermögen § 32d Abs. 5 EStG, bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen § 34c EStG und bei Körperschaften § 26 KStG zu beachten. Der Ausweis der anrechenbaren Quellensteuer für natürliche Personen mit Anteilen im Privatvermögen erfolgt unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- **Deka-ZukunftsPlan:** Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- **Deka-BonusRente:** Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
- **Deka-BasisRente:** Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2015)

Alleingeschäftlerin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin;

Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretende Vorsitzende

Manuela Better

Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

und der

Deka Immobilien GmbH,
Frankfurt am Main

und der

Deka Immobilien Investment GmbH,
Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH,
Düsseldorf

und der

S Broker AG & Co. KG,
Wiesbaden

Mitglied des Verwaltungsrates der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Mitglieder

Dr. Fritz Becker

Mitglied des Aufsichtsrates der Augsburger Aktienbank AG,
Augsburg

Joachim Hoof

Vorsitzender des Vorstandes der Ostsächsischen Sparkasse Dresden,
Dresden

und der

Sachsen-Finanzgruppe,
Dresden

Jörg Munning

Vorsitzender des Vorstandes der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse,
Münster

Heinz-Jürgen Schäfer
Offenbach

(Stand: 9. Januar 2017)

Geschäftsführung

Stefan Keitel (Vorsitzender)

Thomas Ketter

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deka International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg

und der

Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Dr. Ulrich Neugebauer

Mitglied des Aufsichtsrates der S-PensionsManagement GmbH,
Köln

und der

Sparkassen Pensionsfonds AG,
Köln

und der

Sparkassen Pensionskasse AG,
Köln

Michael Schmidt

Thomas Schneider

Mitglied des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH,
Berlin

Steffen Selbach

(Stand: 1. Januar 2017)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squaire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes

Kapital: EUR 447,9 Mio.

Eigenmittel: EUR 5.319 Mio.

(Stand: 31. Dezember 2015)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft
sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Telefon: +49 (0)69 71 47 – 26 54
info.etf@deka.de
www.deka-etf.de

 **Finanzgruppe**